

# **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**GR/126/2015**

über die  
**ÖFFENTLICHE**  
**Sitzung des Gemeinderates**

am: 26.Mai 2015

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

# STADTGEMEINDE NEULENGBACH

## VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/126/2015

### über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 26.Mai 2015  
Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 20:40 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

#### Anwesend waren:

##### Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

##### stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss ÖVP

##### Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ  
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN  
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN  
Frau STR Mag. Barbara Löffler Grüne  
Frau STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA  
Herr STR Jürgen Rummel VPN  
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

##### Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer VPN  
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN  
Herr GR Mario Drapela SPÖ  
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd  
Herr GR Ewald Figl Grüne  
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN  
Herr GR DI Alfred Hackl SPÖ  
Frau GR Andrea Hackl SPÖ  
Frau GR Magdalena Hajek VPN  
Herr GR Karl Hollaus VPN  
Herr MAS GR Michael Hütter VPN  
Herr Jugend-GR Bernhard Karrer VPN ab 19:49 Uhr (TOP 3)  
Frau GR Sonja Koschina MA NEOS  
Herr GR Ing. Florian Lang FPÖ  
Herr GR Peter Matzel FPÖ  
Herr GR Eduard Müller VPN  
Herr EU-GR DI Thomas Mutzl Grüne  
Frau GR Michaela Rauschka Grüne  
Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ  
Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN

**Beratende Stimme:**

Herr AL Christian Kogler

**Schriftführer:**

Frau Andrea Birkner

**Nicht anwesend waren:**

**Stadträte:**

Frau STR Maria Rigler	VPN	entschuldigt
-----------------------	-----	--------------

**Gemeinderäte:**

Herr GR Michael Braitner MA	SPÖ	entschuldigt
-----------------------------	-----	--------------

Herr GR Christof Fischer	SPÖ	entschuldigt
--------------------------	-----	--------------

Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN	entschuldigt
-------------------------------	-----	--------------

Anwesenheitsverhältnis: TOP 1 – 2	28/33
-----------------------------------	-------

TOP 3 – 20	29/33
------------	-------

***Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.***

Vor Eingang in die Tagesordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag vorgelegt:

**9.1 *Stadtlauf 2015***

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Es ergibt sich daher folgende Tagesordnung:

## TAGESORDNUNG:

### Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Ergänzungswahlen in die Gemeineratsausschüsse
4. Bestellung eines EU-Gemeinderates bzw. einer EU-Gemeinderätin
5. Bestellung eines Umweltgemeinderates bzw. einer Umweltgemeinderätin
6. Bestellung eines Bildungsgemeinderates bzw. einer Bildungsgemeinderätin
7. Energieliefervereinbarung
8. Teilbebauungsplan "Liebfrauenhof"
9. Bausperre in der KG Emmersdorf AZ 1923/2015
- 9.1. *Stadtlauf 2015 (Dringlichkeitsantrag)***
10. Park&Ride-Anlage Neulengbach; Sanierung der Beleuchtungsanlage
11. Verein Einfach L(i)ebenswert" - Ansuchen um finanzielle Unterstützung
12. Unterstützung Oldtimer Club Neulengbach
13. Unterstützung Mag. Corinne Juffinger - Kultur-Frühstück
14. Leihgaben für die Ausstellung "Wally Neuzil. Ihr Leben mit Egon Schiele" - Ansuchen um Verlängerung
15. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2014
16. Dorfgemeinschaft Markersdorf - Förderungsansuchen für Kanaleinmündungsabgabe
17. Dorfgemeinschaft Markersdorf - Förderungsansuchen für Wasseranschlussabgabe
18. Sanitätsgemeinde Neulengbach - KG St.Christophen
19. Sonderpädagogische Ferienbetreuung im SPZ Neulengbach - St. Christophen
20. Übernahme in das öffentliche Gut - KG Emmersdorf AZ 1687/2015

# PROTOKOLL:

<b>TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit</b>
---

Berichterstatter: Bgm.Franz Wohlmuth

## Sachverhalt

Herr Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 28/33 die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

<b>TOP 2.      Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls</b>
---

Berichterstatter: BGM Franz Wohlmuth

**Sachverhalt:**

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung den Fraktionen bereits zugegangen ist, wird auf eine Verlesung verzichtet. Zum vorliegenden Protokoll sind keine Einwendungen eingelangt. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

### TOP 3. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse

Berichtersteller: Bgm. Franz Wohlmuth

#### Sachverhalt:

Von der Wahlpartei Bürgermeister Wohlmuth und sein Team (ÖVP) wurden mit Schreiben vom 12. Mai 2015 folgende Abberufungen und Neunominierungen als Mitglied im Prüfungsausschuss und Ausschuss für Generationen, Familie und Soziales bekannt gegeben:

Gemeinderatsausschuss	abberufene Mitglieder
Prüfungsausschuss	GR Mag. Florian Steinwendtner
Generationen, Familie und Soziales	GR Bernhard Karrer

Von der Wahlpartei Bürgermeister Wohlmuth und sein Team wurden folgende Gemeinderatsmitglieder für die Ergänzungswahlen vorgeschlagen:

Gemeinderatsausschuss	vorgeschlagene Mitglieder
1) Prüfungsausschuss	GR Bernhard Karrer
2) Generationen, Familie und Soziales	GR Mag. Florian Steinwendtner

Sowohl die Abberufung als auch der Vorschlag für die Ergänzungswahlen wurden ordnungsgemäß von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der Wahlpartei ÖVP unterschrieben.

#### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit liegt gem. § 35 Zif. 7 NÖ Gemeindeordnung beim Gemeinderat. In der Gemeinderatssitzung sind die Ergänzungswahlen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 103 NÖ Gemeindeordnung durchzuführen.

Zu Wahlhelfern/Stimmenzählern wurden ernannt:

Herr GR Maria Drapela  
Herr GR Michael Hütter MAS

Die Wahlen wurden in zwei getrennten Wahlgängen mit vorbereiteten Stimmzetteln abgehalten und wurde für diesen Vorgang von Herrn BGM Franz Wohlmuth die Sitzung in der Zeit von 19:50 Uhr bis 20:00 Uhr unterbrochen.

#### **Wahlergebnis:**

##### **Ad 1) Mitglied des Prüfungsausschusses:**

Insgesamt 29 abgegebene Stimmen, davon 27 gültige Stimmen lautend auf Herrn GR Bernhard Karrer, 2 ungültige Stimmen.

##### **Ad 2) Mitglied des Ausschusses für Generation, Familie und Soziales:**

Insgesamt 29 abgegebene Stimmen, davon 27 gültige Stimmen lautend auf Herrn GR Mag. Florian Steinwendtner, 2 ungültige Stimmen.

**Die Wahl wird von Herrn GR Bernhard Karrer und Herrn GR Mag. Florian Steinwendtner auf Frage des Bürgermeisters hin jeweils angenommen.**

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

## **TOP 4. Bestellung eines EU-Gemeinderates bzw. einer EU-Gemeinderätin**

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung können Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben bestellt werden:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und die Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich möchte GemeindevertreterInnen als Europa-Beauftragte gewinnen und ihnen Wissen, Erfahrung und Kontakte vermitteln – damit die EU auch in der Gemeinde (be)greifbarer wird. Diese Europa-Beauftragten sollten – ähnlich wie Gemeindereferenten für Umwelt- oder Jugendfragen – als Ansprechpartner und Drehscheiben für EU-Themen in den Gemeinden fungieren.

Regelmäßige Newsletter per E-Mail zielen darauf ab, den EU-Beauftragten knapp gefasste Informationen und Fakten zu aktuellen bzw. in der Öffentlichkeit kontroversiell diskutierten EU-Fragen zu übermitteln.

Zudem wird den EU-Beauftragten mithilfe finanzieller Mittel der Europapartnerschaft die Möglichkeit geboten, an maßgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsseminaren in den Bundesländern teilzunehmen.

Auf Grund der Bedeutung und der Auswirkungen der EU auf die Gemeindeebene wird vorgeschlagen, Frau STR<sup>in</sup> Maria Rigler als EU-Gemeinderätin zu bestellen.

Zuständigkeit:

Die Betrauung hat auf Grund der Bestimmung von § 30 a NÖ Gemeindeordnung durch den Gemeinderat zu erfolgen.

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle Frau STR<sup>in</sup> Maria Rigler zur EU-Gemeinderätin der Stadtgemeinde Neulengbach bestellen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

*Frau STR<sup>in</sup> Rigler hat Herrn BGM Wohlmuth gebeten, auszurichten, dass sie im Falle der Bestellung zur EU-Gemeinderätin die Wahl gerne annimmt.*

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig.

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

## **TOP 5. Bestellung eines Umweltgemeinderates bzw. einer Umweltgemeinderätin**

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

### **Sachverhalt:**

Gem. § 9 des NÖ Umweltschutzgesetzes sind in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen.

Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die gleichen Aufgaben wie einem Umweltschutzorgan (§ 13) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben.

*Zur Information:*

### **§ 7 Aufgaben der Umweltschutzorgane**

- (1) Werden durch ein Umweltschutzorgan schädigende Eingriffe in die Umwelt, durch die Rechtsvorschriften verletzt werden, wahrgenommen, so hat es jene Personen, die die Eingriffe durchgeführt oder veranlasst haben, sowie die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des betroffenen Grundstückes über den Missstand und die möglichen Folgen einschließlich der Rechtsfolgen zu informieren.
- (2) Wird der Missstand nicht innerhalb angemessener Frist behoben, so ist der Sachverhalt den zuständigen Behörden mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.
- (3) Wenn es sich um einen schwerwiegenden oder wiederholten Eingriff in die Umwelt handelt, so hat das Umweltschutzorgan ohne vorausgehende Information (Abs. 1) eine Mitteilung und Anzeige (Abs. 2) zu erstatten.
- (4) Personen, die schädigende Eingriffe (Abs. 1) durchgeführt oder veranlasst haben sowie Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von betroffenen Grundstücken sind von Umweltschutzorganen über die gesetzten Maßnahmen (Abs. 2 und 3) zu informieren.

Von Seiten der Wahlpartei Bürgermeister Wohlmuth und sein Team (ÖVP) wird mit Schreiben vom 22.4.2015 Frau GR Michaela Rauschka als Umweltgemeinderätin vorgeschlagen.

### **Finanzierung:**

Keine finanzielle Auswirkung, da für diese Funktion keine Entschädigung vorgesehen ist.

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle Frau GR Michaela Rauschka zur Umweltgemeinderätin der Stadtgemeinde Neulengbach bestellen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

*Frau GR Michaela Rauschka nimmt die Bestellung zur Umweltgemeinderätin der Stadtgemeinde Neulengbach an.*

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig.

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 6. Bestellung eines Bildungsgemeinderates bzw. einer Bildungsgemeinderätin</b>
---

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

**Sachverhalt:**

Gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung sind Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben zu bestellen:

*Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. **Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen.** Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.*

Der Gemeinderat hat bereits einen Jugendgemeinderat bestellt, nun wäre ein Bildungsgemeinderat bzw. eine Bildungsgemeinderätin zu bestellen.

Auf Grund der Tatsache, dass Frau STR<sup>in</sup> Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA bereits in ihrer Funktion als Stadträtin mit dem Zuständigkeitsbereich Bildung beauftragt ist, wird vorgeschlagen, Frau STR<sup>in</sup> in Entsprechung der Bestimmungen von § 30a NÖ Gemeindeordnung auch formell zur Bildungsgemeinderätin zu bestellen.

Hinweis:

Die Funktion von Jugend- und Bildungsgemeinderäten löst keine Bezahlung von weiteren Bezügen aus.

Zuständigkeit:

Die Betrauung hat auf Grund der Bestimmung von § 30 a NÖ Gemeindeordnung durch den Gemeinderat zu erfolgen.

<b>Beschlussantrag:</b>
-------------------------

Der Gemeinderat wolle Frau STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA zur Bildungsgemeinderätin der Stadtgemeinde Neulengbach bestellen.
---

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

*Frau STR<sup>in</sup> Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA nimmt die Bestellung zur Bildungsgemeinderätin an.*

<b>Abstimmungsergebnis:</b>
-----------------------------

einstimmig.
-------------

Sachbearbeiter: AV
--------------------

zugeteilt am:
---------------

erledigt am:
--------------

## TOP 7. Energieliefervereinbarung

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

### Sachverhalt:

#### a) Strom

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 1.10.2007 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach ein Angebot der EVN für eine neue Energieliefervereinbarung für Strom (Vertragsdauer 01.09.2007 bis 31.08.2011) angenommen. Das Angebot hat sich rein auf den Energiepreis, nicht auf die fixen netz-abhängigen Kosten sowie die Steuern und Abgaben bezogen. Die kW/h kostet derzeit 5,6199 Cent. Der Energiepreis pro kW/h hat sich mit dem Tarifmodell „Business Strom Universal Float“ seit dem Jahr 2008 von 8,1608 Cent auf nunmehr 5,6199 Cent reduziert.

Derzeit betragen die reinen Energiekosten pro Jahr rd. € 90.000,00.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2011 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach ein Angebot der EVN für eine neue Energieliefervereinbarung für Strom (Vertragsdauer 01.09.2011 bis 31.08.2015) angenommen. Das Angebot hat das Tarifmodell „Business Strom Universal Float“ zur Grundlage gehabt. Während der Vertragsdauer haben sich auf Grund der günstigen Entwicklung der Energiepreise die reinen Energiekosten von € 84.892,00 auf € 68.446,00 um rd. 19,4 % reduziert.

### Stromkosten im Jahr 2011

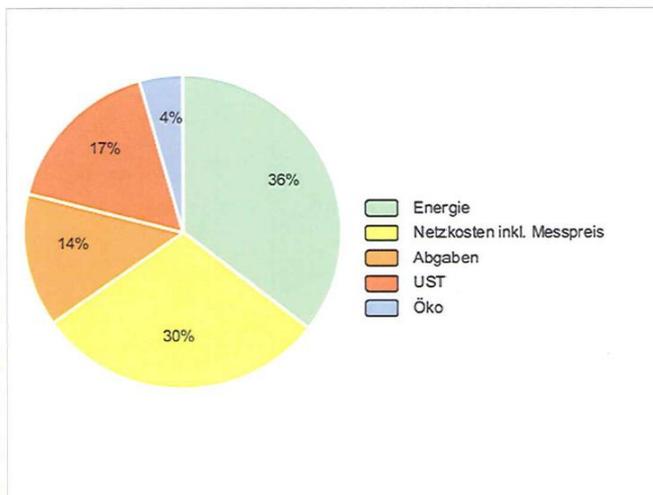
Stadtgemeinde Neulengbach  
11241513

**EVN**

#### Stromkosten

Angebot Nr.:	SEL-NL-11-GEMEINDE-0011	Produktgruppe
Erstellt am:	29.04.2015	
Anlagen:	99	
Verbrauch:	1.554.752 kWh	
Laufzeit von:	01.09.2011	
Laufzeit bis:	31.08.2015	

Energie	84.892 €/Jahr	0,0546
+ Öko	10.395 €/Jahr	0,0067
+ Netz inkl. Messpreis	70.664 €/Jahr	0,0454
+ derzeit gültige gesetzliche Abgaben *	32.756 €/Jahr	0,0211
+ UST	39.742 €/Jahr	0,0256
<b>= Stromkosten</b>	<b>238.450 €/Jahr</b>	<b>0,1534</b>



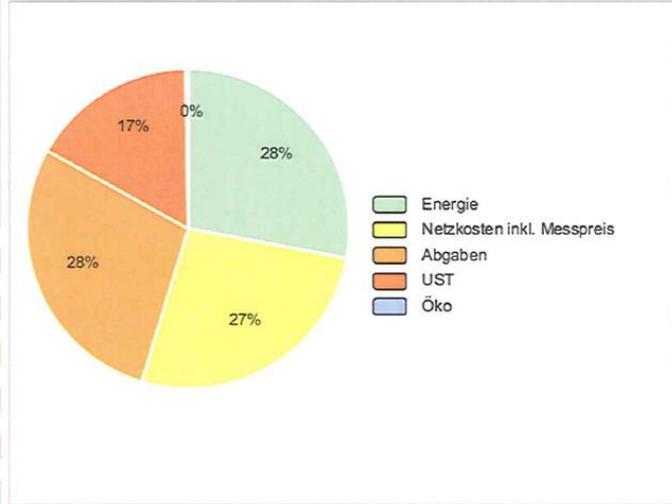
SEL-NL-11-GEMEINDE-0011  
5 31.08.2015

### Stromkosten im Jahr 2015

**Stromkosten**

Angebot Nr.:	SEL-NL-15-GEMEINDE-0005	Produktgruppe
Erstellt am:	07.04.2015	
Anlagen:	157	
Verbrauch:	1.614.650 kWh	
Laufzeit von	01.09.2015	
Laufzeit bis	31.08.2018	

Energie	68.446 €/Jahr	0,0424
+ Öko	423 €/Jahr	0,0003
+ Netz inkl. Messpreis	64.940 €/Jahr	0,0402
+ derzeit gültige gesetzliche Abgaben *	69.529 €/Jahr	0,0431
+ UST	40.668 €/Jahr	0,0252
<b>= Stromkosten</b>	<b>244.006 €/Jahr</b>	<b>0,1511</b>



SEL-NL-15-GEMEINDE-0005  
5 31.08.2018

Der derzeit zugrunde liegenden Energieliefervereinbarung zu grundlegende Strom der EVN ist Atomstrom frei und setzt sich wie folgt zusammen: 60,57% Wasserkraft; 26,70% Erdgas; 0,99 % Biogas und Biomasse, 4,49 % Deponie- und Gärgas, 0,08 % Kohle und geothermische Energie, 3,42% thermische Abfallverwertung und 3,75 % Wind- und Sonnenenergie.

**Beim derzeitigen Tarif handelt es sich um einen so genannten „Business Strom Universal Float“ Tarif, der sich an der Kursentwicklung an der European Energy Exchange (EEX) – Europäische Börse für Strom, Erdgas, Emissionsberechtigungen und Kohle - orientiert.**

Die EVN hat für den Zeitraum 01.09.2011 – 31.08.2015 einen Rabatt auf den Energieanteil von 5% gewährt. Dieser Rabatt läuft mit 31.8.2015 aus.

Ab 1. September 2015 ergibt sich damit ein reiner Energiepreis wie folgt:

Vario Universal	3,91 Cent/kWh
Vario Float Tag	3,41 Cent/kWh
Vario Float Nacht	1,93 Cent/kWh

Nunmehr hat die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ein Angebot für den Lieferzeitraum vom 1.9.2015 bis 31.8.2018 mit folgenden Details vorgelegt:

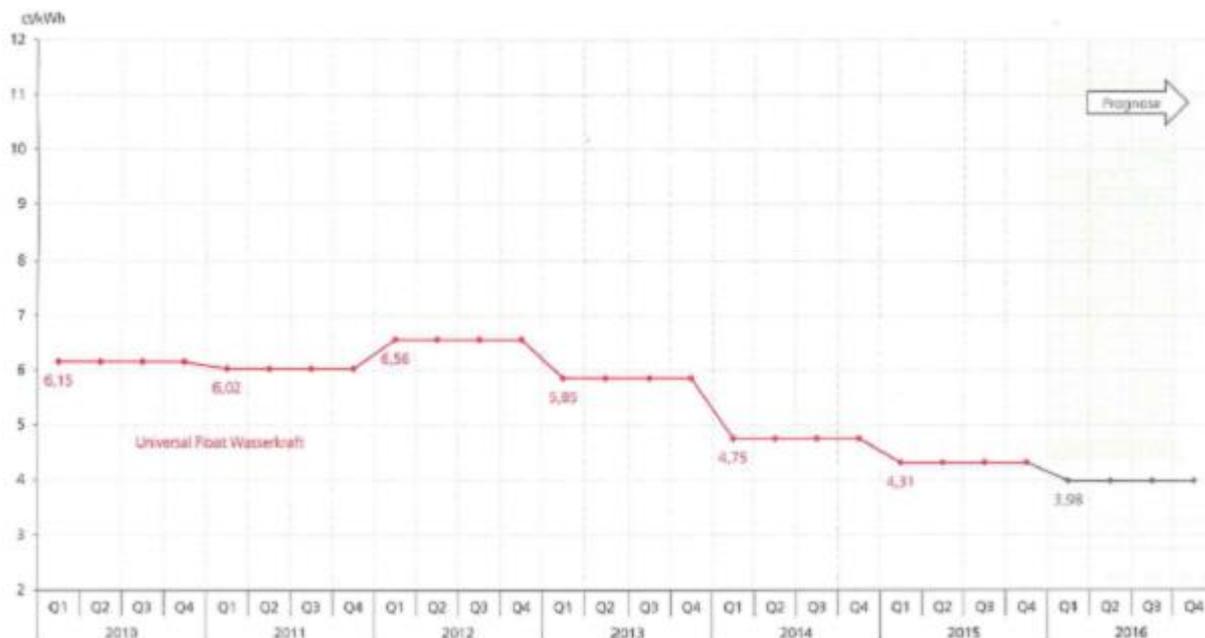
Anzahl der Anlagen	157
Tarifart	„Vario Float Wasserkraft“
Rabatt	5 %
Aktueller Preis nach 5 % Rabat	Ct. 4,0945

**Mit dem Produkt „Universal Float Wasserkraft“ wird ein Produktmix aus 100 % erneuerbaren Energieträgern (zumindest 80 % Wasserkraft) geliefert. In jedem Fall ist der Strom Atomstrom frei.**

Bei dem angebotenen Tarif handelt es sich um einen so genannten „Universal Float Wasserkraft und „Vario Float Wasserkraft“-Tarif, der sich an der Kursentwicklung an der European Energy Exchange (EEX) – Europäische Börse für Strom, Erdgas, Emissionsberechtigungen und Kohle - orientiert. Das Tarifprodukt unterliegt einer jährlichen Anpassung und ist unterjährig fix.

Preisverlauf Verbrauchspreis Universal Float Wasserkraft  
(exkl. Mehraufwand gemäß Ökostromgesetz, Prognose ohne Gewähr)

Stand: 15.04.2015



Die EVN gewährt für den Zeitraum 01.09.2011 – 31.08.2015 einen Rabatt auf den Energieanteil von 5%.

Auf Grund intensiver, zäher und zeitaufwendiger Verhandlungen mit der EVN konnte folgende Zusatzvereinbarung erreicht werden:

**Einschaltungen im Blickpunkt Neulengbach**

Während der Vertragsdauer schaltet die EVN in jeder Ausgabe der Gemeindezeitung ein Inserat gegen einen Inseratenpreis von € 470,00 zzgl. Abgaben und Steuern.

Zur Abklärung über die Marktsituation wurde auch über die Bundesbeschaffungsgesellschaft m.b.H. die Kondition aus der bestehenden Rahmenvereinbarung für Gemeinden erkundet. Dort liegt der Energiepreis bei Ct. 4,2075 und somit über dem vorliegenden Angebot der EVN.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

<b>Tarif</b>	<b>derzeit</b>	<b>künftig</b>
<b>Stromherkunft</b>	Atomstrom frei und setzt sich wie folgt zusammen: 60,57% Wasserkraft; 26,70% Erdgas; 0,99 % Biogas und Biomasse, 4,49 % Deponie- und Gärgas, 0,08 % Kohle und geothermische Energie, 3,42% thermische Abfallverwertung und 3,75 % Wind- und Sonnenenergie.	Produktmix aus 100 % erneuerbaren Energieträgern (zumindest 80 % Wasserkraft)
Tarif Vario Tag	3,41 Cent/kWh	3,62 Cent/kWh
Vario Nacht	1,93 Cent/kWh	2,2135
Universal	3,91 Cent/kWh	4,09 Cent/kWh
Mehrkosten je kWh		
Vario Tag		0,19 Cent/kWh
Vario Nacht		0,2835 Cent/kWh
Universal		0,18 Cent/kWh
Gesamtmehrkosten bei 1,614.650 kWh		rd. € 3.000,00
Abzgl. Inseratenerlöse pro Jahr		€ 1.880,00
<b>Netto-Mehrkosten pro Jahr</b>		<b>€ 1.120,00</b>

## Gas

Auch für Gaslieferungen (Bibliothek und Feuerwehrhaus St. Christophen) liegt eine neue Energieliefervereinbarung, GEL-NL-15-Gemeinde-0003, Kundennummer 12078859, vor. Hier wird der Tarif „Giga Garant“ angeboten und beträgt der Arbeitspreis 3,015 Cent/kWh.

Die EVN gewährt für den Zeitraum 01.09.2015 – 31.05.2018 einen Rabatt auf den Energieanteil von 10%.

Derzeit ist der Gaspreis an einen Float-Tarif gebunden und beträgt aktuell € 3,01 Cent/kWh.

Durch die Umstellung auf den „Garant-Tarif“ wäre der Gaspreis auf die Vertragslaufzeit gesichert. Zur Relativierung muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Energiekosten pro Jahr in einem Bereich von rd. € 1.300,00 liegen.

### Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde ohne Vorberatungen in einem Ausschuss direkt für die Entscheidung vorbereitet.

### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit liegt auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung § 35 Zif. 22 lt. f) beim Gemeinderat.

### **Finanzierung:**

Keine wesentlichen Veränderungen in den Energiepreiskosten. Einsparungen sind nur durch Steigerung der Energieeffizienz in den Anlagen zu erwarten, z.B. Umstellung auf LED-Beleuchtung usw.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle folgende Vereinbarungen beschließen:

- a) die Energieliefervereinbarung – Strom, SEL-NL-15-GEMEINDE-0005, zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf,
- b) die Energieliefervereinbarung – Erdgas, GEL-NL-15-GEMEINDE-0003, zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf

Die vorliegenden Vereinbarungen bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages.

**Beschluss:**

Ad a) Der Antrag wird angenommen.

Ad b) Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ad 1) einstimmig.

Ad 2) einstimmig.

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

## **TOP 8. Teilbebauungsplan "Liebfrauenhof"**

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

### **Sachverhalt:**

**Erlassung Teilbebauungsplan „Liebfrauenhof“ in der KG Haag AZ 6065/2014  
Aufhebung Bausperre „Liebfrauenhof“ in der KG Haag AZ 6065/1/2014**

Berichterstatter: Vizebürgermeister Ing. Mag. Alois Heiss

### **I. Grundsatzbeschluss**

In seiner Sitzung am 25.11.2014 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach im Zuge der 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der Widmung der Gebäude des Liebfrauenhofes als Erhaltenswerte Gebäude im Grünland eine Bausperre für den Liebfrauenhof bestehend aus den Grundstücken Parz. Nr. .11, Parz. Nr. .72 und Parz. Nr. 38 in der Katastralgemeinde Haag erlassen. Freigabebedingung für diese Bausperre ist die Ausarbeitung eines Teilbebauungsplanes für den gegenständlichen Bereich.

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Liebfrauenhof“ wurde im Zuge der 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes auf Empfehlung der Baudirektion – Naturschutz des Amtes des NÖ Landesregierung für die Einbindung der nunmehr seit 26.03.2015 rechtskräftig umgewidmeten erhaltenswerten Gebäude im Grünland im Bereich des „Liebfrauenhofes“ in das Landschaftsbild erstellt.

Dazu liegt folgender Auflagenentwurf vor:

Teilbebauungsplan „Liebfrauenhof“ (Anlage 1 zu diesem top)

### **II. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen**

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes über die Erlassung des Teilbebauungsplanes „Liebfrauenhof“ erfolgte in der Zeit vom 20.01.2015 bis 03.03.2015. Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Stellungnahmen dazu liegen nicht vor.

Am 23.02.2015 fand eine Besprechung mit einem Lokalaugenschein mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung Dr. Werner Haas, dem Planverfasser des Teilbebauungsplanes Dr. Herbert Schedlmayer, Bürgermeister Franz Wohlmuth und dem Bauamtsleiter Christian Kogler sowie dem Grundeigentümer König statt. Dabei wurden Änderungen des Teilbebauungsplanes gegenüber dem Auflagenentwurf besprochen, insbesondere hinsichtlich der Einbindung in das Landschaftsbild. Dabei wurde festgestellt, dass die First- und Traufenhöhen weitgehend an den Bestand anzupassen sind. Der zur Beschlussfassung vorgelegte Planentwurf entspricht diesen konsensual festgelegten Bedingungen.

Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sind diese Änderungen nicht mehr neuerlich öffentlich aufzulegen, sodass der Teilbebauungsplan „Liebfrauenhof“ in der vorliegenden Form vom Gemeinderat zu beschließen wäre.

### **III. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung**

Von der Abt. BD2 – Naturschutz wird folgende Stellungnahme im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf am 23.04.2015 übermittelt (Anlage 2 zu diesem top):

Stellungnahme von Dr. Werner Haas, Amtssachverständiger für Naturschutz, vom 21.04.2015:

*Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ersucht um Stellungnahme dahingehend, ob der überarbeitete Planungsbericht den Festlegungen des Besprechungsergebnisses vom 23.02.2015 entspricht. Die vorgelegten Unterlagen dokumentieren eine deutliche Orientierung am Gebäudebestand und außerdem, dass die bildgebende Wirkung und speziell die Gebäudedimensionen nicht maßgeblich verändert werden. Man trifft damit zur Vereinbarkeit der Bebauungsbestimmungen mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes ausreichend Vorsorge. Damit sind die im bisherigen Verfahrensverlauf seitens des Fachbereiches Naturschutz geäußerten Bedenken ausgeräumt.*

### **IV. Verordnung**

Gemäß § 33 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 obliegt die Verordnung über die Erlassung des Bebauungsplanes dem Gemeinderat.

Es wäre daher beiliegende Verordnung (Anlage 3 zu diesem top) zu beschließen.

Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 obliegt die Verordnung über die Erlassung bzw. Aufhebung einer Bausperre dem Gemeinderat.

Es wäre daher beiliegende Verordnung (Anlage 4 zu diesem top) zu beschließen.

Vorberatung: Der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2014 gefasst.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in Verbindung mit der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

#### **Finanzierung:**

Keine finanzielle Auswirkung (Die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes wurden vom Grundeigentümer getragen).

#### **Anlagen:**

AZ: 6065/2014

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 26.05.2015 unter Top nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende

# VERORDNUNG

beschlossen:

Bebauungsbestimmungen

## § 1

Gemäß dem IV. Abschnitt §§ 29 - 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der **Teilbebauungsplan "Liebfrauenhof"** in der KG Haag erlassen.

## § 2

Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind dieser Verordnung und der von DI Dr. techn. Herbert Schedlmayer, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter der Plan Nr. HP037/TBPL.1. am 26.02.2015 verfassten, aus einem Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

## § 3

Die folgenden Bebauungsvorschriften gelten ausschließlich für die Widmung Grünland – erhaltenswerte Gebäude mit der Nummer Geb HA3.

1. Als Dachform ist ausschließlich das Satteldach zulässig, wobei der First annähernd parallel zu den Gebäudelängsseiten verlaufen muss.
2. Zur farblichen Ausgestaltung der Fassaden sind grelle oder auffallende Farben zu vermeiden.
3. Auf Dächern und Hauswänden sind die Errichtung von Plakatwänden sowie die Aufstellung von Reklametafeln und –aufschriften verboten.

## § 4

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

## § 5

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Neulengbach, am 26.05.2015

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Franz Wohlmuth

AZ. 6065/1/2014

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 26.05.2015 unter  
TOP nachstehende

# VERORDNUNG

beschlossen:

## § 1

Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird die für die Liegenschaft EZ 1 (nunmehr EZ 551) bestehend aus den Grundstücken Parz. Nr. .11, Parz. Nr. .72 und Parz. Nr. 38 in der Katastralgemeinde Haag mit Verordnung vom 25.11.2014 AZ 3698/5/2014 erlassene **Bausperre aufgehoben**.

## § 2

Dem Ziel der Bausperre wurde durch die Erlassung des Teilbebauungsplanes „Liebfrauenhof“ AZ 6065/2014 vom 26.05.2015 entsprochen.

## § 3

Diese Verordnung wird nach Rechtskraft der Verordnung des Teilbebauungsplanes „Liebfrauenhof“ AZ 6065/2014 vom 26.05.2015 öffentlich kundgemacht und tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

### **Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat möge die Verordnung AZ. 6065/2014 über die Erlassung des Teilbebauungsplanes „Liebfrauenhof“ beschließen.
2. Der Gemeinderat möge die Verordnung AZ. 6065//12014 über die Aufhebung der Bausperre nach Rechtskraft des Teilbebauungsplanes „Liebfrauenhof“ beschließen.

### **Beschluss:**

Ad 1) Der Antrag wird angenommen.

Ad 2) Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ad 1) einstimmig.

Ad 2) einstimmig.

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

## **TOP 9. Bausperre in der KG Emmersdorf AZ 1923/2015**

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

### **Sachverhalt:**

Das Grundstück Parz. Nr. 97 in der KG Emmersdorf wurde aufgrund einer Mitteilung über merkliche Hangrutschungen durch den Geologischen Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung im April 2015 überprüft und wurde hierüber das Gutachten vom 30.04.2015 erstellt (Anlage 1 zu diesem Top).

Aus diesem Gutachten ergibt sich einerseits die Empfehlung, gegenständliches Grundstück zu sanieren und andererseits eine Bausperre im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes für das auf gegenständlicher Parzelle gewidmete Bauland zu erlassen.

Gemäß § 26 Abs. 2 lit b des NÖ ROG 2014 hat der Gemeinderat durch Verordnung eine Bausperre unter Angabe des besonderen Zweckes zu erlassen, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 5 bedroht ist. Als bebaut gelten Flächen im Sinne von § 25 Abs. 2 letzter Satz. Diese Bausperre ist gemäß § 26 Abs. 3 unbefristet und ist vom Gemeinderat aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.

Es wäre daher beiliegende Verordnung zu beschließen (Anlage 2 zu diesem Top).

Vorberatung: Die Erlassung der Bausperre wurde aufgrund der Dringlichkeit in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in Verbindung mit der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

### **Finanzierung:**

Keine finanzielle Auswirkung

### **Anlagen:**

AZ. 1923/2015

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 26.05.2015 unter TOP nachstehende

## **VERORDNUNG**

beschlossen:

### **§ 1**

Gemäß § 26 Abs. 2 lit b des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F, wird für den als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Bereich des Grundstückes Parz. Nr. 97 in der Katastralgemeinde Emmersdorf eine **Bausperre erlassen**.

## § 2

**Anlass der Bausperre:** Aufgrund der im Gutachten des Geologischen Dienstes des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30.04.2015 festgestellten Rutschungen.

**Zweck der Bausperre:** Sanierungsmaßnahmen mittels der im Gutachten des Geologischen Dienstes des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30.04.2015 empfohlenen Tiefendrainage im oberen Bereich des Grundstückes Parz. Nr. 97 KG Emmersdorf.

## § 3

Diese Bausperre ist gemäß § 26 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 unbefristet und ist aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.

## § 4

Diese Verordnung wird gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung öffentlich kundgemacht und tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am 26.05.2015

Angeschlagen am:

Der Bürgermeister:

Abgenommen am:

Franz Wohlmuth

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die Verordnung AZ. 1923/2015 über die Erlassung der Bausperre in der KG Emmersdorf beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig.

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

## **TOP 9.1. Stadtlauf 2015**

Berichterstatte: VBgm. Ing. Mag. Alois Heiss

### **Sachverhalt:**

Am Donnerstag, dem 25. Juni 2015 findet wieder der alljährliche Stadtlauf im Freizeitzentrum statt.

Die Organisation liegt in den bewährten Händen des TSVA Neulengbach und das erste Mal in Kooperation mit dem ATSV Schönfeld. Der Stadtlauf soll wieder mit besonderem Augenmerk auf Kinder, Schüler und Jugendliche ausgerichtet werden.

Die Kindergartenkinder erhalten wieder eine Medaille.

Beim Schüler-, Jugend-, Haupt- und beim Teamlauf werden an die Plätze 1-3 Medaillen und Urkunden verteilt.

Die Gesamtsieger werden mit einem Pokal für die Plätze 1-3 bedacht.

Die Schulbewerbe sind um 10.00 Uhr Vormittag angesetzt. Es werden hier bis zu 500 Jugendliche erwartet.

Für die Verpflegung sorgt der ATSV-Schönfeld mit Kaffee und Kuchen. Nach Rücksprache mit dem Roten Kreuz soll wieder die Feldküche für die warmen Speisen und für ein Mittagessen für die Schüler sorgen.

Ab 15.00 Uhr ist freier Eintritt ins Erholungszentrum.

Die Sponsorengelder gestalten sich folgendermaßen:

Hauptsponsor Rehau Neulengbach mit € 2.000,--

Raika Wienerwald mit € 500,--

Die Kosten für die Stadtgemeinde belaufen sich auf ca. € 2.500,--.

### **Hinweis:**

Dieser Punkt wurde von den Mitarbeitern ohne Vorberatung in einem Ausschuss eingebracht.

### **Zuständigkeit:**

Gemäß § 36 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten. Aufgrund der Dringlichkeit wird dieser Punkt in der Gemeinderatssitzung behandelt.

### **Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter der HH-Stelle 1/2690-7570 gegeben.

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Durchführung des Stadtlaufes am Donnerstag, dem 25.6.2015 mit Kosten für die Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von ca. € 2.500,-- inkl. USt beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b> einstimmig.		
Sachbearbeiter: KU	zugeteilt am:	erledigt am:

<b>TOP 10. Park&amp;Ride-Anlage Neulengbach; Sanierung der Beleuchtungsanlage</b>
---

Berichterstatter: STR Josef Fischer

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Projektvorbereitung zum Austausch der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wurde auch die Sanierung der Beleuchtungsanlage in der Park&Ride-Anlage angedacht. Im Zuge der Projektvorbereitung wurde mit den Projektpartner bei der Errichtung der Anlage, das waren die ÖBB und das Land NÖ, Kontakt hinsichtlich Projektvorbereitung, Projektumsetzung und Finanzierungsaufteilung Kontakt aufgenommen. Nach langen Untersuchungen hat die ÖBB dann abschließend mitgeteilt, dass es sich bei den erforderlichen Maßnahme um eine Reparatur im Sinne der Betriebskostentragung durch die Stadtgemeinde Neulengbach handelt und eine Projekt- und Finanzierungsbeteiligung nicht angeboten werden kann.

Auf Grund dieses Ergebnisses wurde dann mit einem Experten für Elektrotechnik Kontakt aufgenommen und um Erstellung einer Befundung und eines Sanierungsvorschlages ersucht. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Im Parkdeck stehen auf 5 Ebenen 397 Abstellplätze und 25 versperrbare Zweiradabstellplätze zur Verfügung. Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten bestehen von der Bahnstraße und der Reichelgasse. Als Besonderheit der Neulengbacher Park & Ride Anlage gilt eine Kletterwand, die am Westturm des Gebäudes errichtet wurde.

Die Beleuchtungsanlage hat das Lebensdauer Ende erreicht. Eine Sanierung ist notwendig. Zusätzlich ist festzuhalten, dass in den letzten 10 Jahren die Leuchtmitteltechnologie mit der Einführung der LED Leuchtmittel einen deutlichen technologischen Wandel erfahren hat.

#### **Anlagenbeschreibung**

Die Beleuchtungsanlage ist wie folgt aufgebaut:

Pos.	Bauteil	Anzahl Leuchten	Leuchtentyp
01	Ebene -5	10 Stück	Feuchtraumwannenleuchte 36W
02	Ebene -4	28 Stück	Feuchtraumwannenleuchte 36W
03	Ebene -3	10 Stück	Feuchtraumwannenleuchte 36W
04	Ebene -2	28 Stück	Feuchtraumwannenleuchte 36W
05	Ebene -1	10 Stück	Feuchtraumwannenleuchte 36W
06	Ebene -0	28 Stück	
07	Ebene +1	10 Stück	
08	Ebene +2	28 Stück	
09	Ebene +3	14 Stück	Feuchtraumwannenleuchte 36W
10	Ebene +4	20 Stück	Feuchtraumwannenleuchte 36W
11	Stiegenhaus 1	16 Stück	Feuchtraumwannenleuchte 36W
12	Stiegenhaus 1	20 Stück	Feuchtraumwannenleuchte 36W
13	Fassadenanstrahlung	3 Stück	Bodeneinbaustrahler
14	Kletterwandbeleuchtung	3 Stück	Scheinwerfer auf Ausleger

Zusätzlich ist das Objekt mit einer Akku gespeisten vollautomatischen Fluchtwegbeleuchtungsanlage ausgestattet.

Als weitere technische Ausstattung ist eine Brandmeldezentrale installiert. Weitere technische Gewerke, die der Vollständigkeit halber angeführt werden, sind eine E-Tankstelle, elektrische Begleitheizungen und eine PV Anlage.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Netz der EVN Netz GmbH.

Die Steuerung der Anlage erfolgt über Dämmerungsschalter.

### Mängel Leuchtmittel

Die Beleuchtungsanlage weist alterungsbedingte Defekte auf. Zusätzlich zur Anlagenalterung ist die Beleuchtungsanlage (nicht nur explizit die Beleuchtungsanlage) auch Vandalismus ausgesetzt.



**001**

#### Beleuchtungsanlage

Allgemein

typische Fehlerbilder:

- Aufhängung defekt
- Dichtigkeit nicht gegeben
- Ausfall Leuchtmittel
- Befestigung Abdeckung defekt

### Mängel der Fluchtwegbeleuchtung

Die Leuchten der Fluchtwegbeleuchtung müssen teilweise erneuert werden. Die Leuchten sind in geringem Umfang mechanisch defekt bzw. durch Vandalismus beschädigt. Die Zentralbatterie ist zu erneuern. Akkulatorenanlagen unterliegen einer Alterung und müssen zeitabhängig erneuert werden.



**003**

#### Fluchtwegbeleuchtung

Typischer Anlagenzustand

Schaden durch Vandalismus

### Mängel der Anlagensteuerung

Die Steuerung der Anlage erfolgte ursprünglich (wie in den Schaltschrankplänen dargestellt) über einen Dämmerungsschalter. Die automatische Schaltung über eine Dämmerungsautomatik war jedoch nur

für die Verbraucher Außenzugänge, Bodenstrahler, Werbetafel und Kletterwand vorgesehen.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die Steuerung der Anlage offensichtlich geändert. Diese Änderungen sind im vorliegenden Schaltplan nicht dokumentiert.

Es ist klar zu erkennen, dass im Stiegenhaus Ost in der Ebene 0, in der Ebene +2 und in der Ebene +4 ein Dämmerungsschalter nachgerüstet wurde. Die Funktion bzw. welcher Dämmerungsschalter welche Ebenen bedient konnte nicht eruiert werden.

Auffallend ist, dass der Dämmerungsschalter in der Ebene +4 optisch deaktiviert wurde d.h. abgedunkelt ist.

Eine Anlagenbegehung ergibt, dass die Beleuchtungsanlage auf jenen Ebenen die der Bundesstraße zugewandt liegen in Betrieb sind, obwohl ausreichend Tageshelligkeit vorhanden ist. Die Beleuchtungsanlagen der Bundesstraße abgewandten Ebenen sind hingegen nicht in Betrieb. Dies gilt nicht für alle Ebenen. Die Beleuchtungsanlage der Ebene -3, der Ebene -4 sowie der Ebene -5 war ordnungsgemäß in Betrieb.

Auf Grund der Erhebungen wurden folgende Sanierungsvarianten untersucht:

### 1. Leuchtentausch 1:1

Variante 1	
Leuchten	1:1 Tausch
Leuchtmittel	1:1 Tausch
Lichttechnik	gleichbleibend
Installationen	weiter zu verwenden
Vorteil	preiswert
Nachteil	Keine Einsparung Energiebezug

### 2. LED – Leuchten ohne intelligente Steuerung

Variante 2	
Leuchten	Leuchten für LED
Leuchtmittel	LED Technik
Lichttechnik	gleichbleibend mit Zukunftsreserven bei LED Alterung
Installationen	weiter zu verwenden
Vorteil	Leistung pro Lichtpunkt ca. 25W statt 42W
Nachteil	Kosten höher als beim 1:1 Tausch

### 3. LED – Leuchten mit intelligenter Steuerung

Variante 3	
Leuchten	Leuchten für LED mit Bedarfssteuerung
Leuchtmittel	LED Technik
Lichttechnik	gleichbleibend mit Zukunftsreserven bei LED Alterung
Installationen	Je nach Hersteller: a.) weiter zu verwenden b.) zusätzliche Busleitung zur Leuchtensteuerung erforderlich
Vorteil	Leistung pro Lichtpunkt ca. 25W statt 42W Standby Betrieb pro Lichtpunkt 4W deutliche Betriebsstundenreduktion im 100% Betrieb
Nachteil	Zusätzliche Kosten für die Steuerung

## Kosten Erneuerung Parkflächenbeleuchtung

Variante	Technologie	Kostenschätzung
Variante 1	1:1 Tausch Leuchte + Leuchtmittel Sanierung Dämmerungsschalter mit neuer Zuordnung der Ebenen	10.000,00 € 2.500,00 €
Variante 2	LED Leuchte ohne intelligente Steuerung Sanierung Dämmerungsschalter mit neuer Zuordnung der Ebenen	45.000,00 € 2.500,00 €
Variante 3	LED Leuchte mit bedarfsabhängiger Steuerung	75.000,00 €

### Kosten Sanierung Fluchtwegbeleuchtung, Dokumentation

Unabhängig welche Variante zur Modernisierung der Beleuchtungsanlage zur Ausführung kommt, ist die Fluchtwegbeleuchtung punktuell zu sanieren. Es sind einige defekte Leuchten zu erneuern bzw. die Zentralbatterie für die Fluchtwegbeleuchtungsanlage ist mit neuen Akkus zu bestücken. Die Dokumentation ist auf den Letztstand zu bringen. Für die Anlage ist ein neues Sicherheitsprotokoll zu erstellen.

Bereich	Maßnahmen	
Fluchtwegleuchten	Austausch defekter Leuchten	1.200,00 €
Notversorgung	Erneuerung Akkuanlage	3.500,00 €
Dokumentation	Neuerstellung der Dokumentation	800,00 €
Elektrotechnik	Prüfprotokoll	800,00 €
<b>Summe</b>		<b>6.300,00 €</b>

### Energiekosten

Für den Beobachtungszeitraum 09.2013 bis 09. 2014 betragen die **Energiekosten für den Bezug von 64.860kWh inkl. Ust. 9.250,54 €**. Dieser Zählpunkt versorgt auch die Brandmelde und Notbeleuchtungsanlage. Der Parkdeckbeleuchtung kann aber eine Anteil von 90% zugerechnet werden.

Als Ansatz zur Reduktion des Energiebezuges sind 2 Möglichkeiten gegeben.

Möglichkeit 1            Reduktion der installierten Leistung

Möglichkeit 2            Reduktion der Betriebsstunden

Variante	Technologie	Schätzung Einsparung Energiebezug
Variante 1	1:1 Tausch Leuchte + Leuchtmittel Sanierung Dämmerungsschalter mit neuer Zuordnung der Ebenen	keine 5 %
Variante 2	LED Leuchte ohne intelligente Steuerung Sanierung Dämmerungsschalter mit neuer Zuordnung der Ebenen	40 % 5 %
Variante 3	LED Leuchte mit bedarfsabhängiger Steuerung	40 % f.d. Leuchte 20 % f.d. Betriebsstunden

### Zusammenfassung

Eine Anlagensanierung ist aus Sicht der Lichttechnik und aus Sicht der Energiekostenoptimierung dringend zu empfehlen.

### Fördermöglichkeiten:

Neben der elektrotechnischen Untersuchung der Anlage wurde auch mit den Förderstellen Kontakt aufgenommen. Nach dem aktuellen Informationsstand kann davon ausgegangen werden, dass die

Sanierung der Anlage mit Mitteln aus Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 100,00 je Lichtpunkt gefördert wird.

Ebenfalls sind Förderungen aus Bundesmitteln für einen kompletten Tausch der Beleuchtung auf LED inkl. Steuerung im Ausmaß von 700 EUR/kW (getauschte LED Beleuchtung) zu realisieren, wobei das Projekt aber von einem kommunalen Betrieb vorgenommen werden muss.

Anhand der elektrotechnischen Stellungnahme und der Erkundungen zu den Förderungsmöglichkeiten wird folgende Umsetzungsvariante vorgeschlagen:

- Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit der Projektumsetzung als Generalunternehmer.
- Umsetzung der Variante 2 zu Sanierung der Beleuchtungsanlage ausgeschrieben.

Dazu liegt nun folgendes Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2015-05-26  
ScA

**Stadtgemeinde Neulengbach**  
**Park + Ride Anlage Neulengbach – Sanierung der Beleuchtung**  
**Generalunternehmerleistung**  
**Honorarangebot ZI. 001109**

Sehr geehrter Herr STR Fischer,  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

**A) Grundlagen**

- Die Besprechung mit der Energieberatung NÖ
- Die Ausschreibung der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH. für die Elektroinstallationsarbeiten samt Angebotsprüfung (Bestbieter netto € 52.002,00)
- Honorarermittlung gem. HOB für Bauwesen 2004 als Kalkulationsbasis

**B) Bau- bzw. Planungsumfang**

- Sanierung und Anpassung der gesamten Beleuchtungsanlage in der P+R Anlage – Umstellung auf LED Technik  
**198 Stk LED Feuchtraumwannenleuchten 25W für Parkflächen**  
**18 Stk LED Deckenanbauleuchten 19W für Stiegenhäuser**  
**10 Stk Dämmerungsschalter**

**C) Leistungszusammenstellung**

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

**1. Planung, Vermessung**

Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht

~~**2. Sondernutzungen**~~

~~Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)~~

**3. Fördereinreichung**

Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ

#### **4. ~~Detailplanung, Ausführungsunterlagen~~**

~~Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.~~

#### **5. Ausschreibung, Vergabeberatung**

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

#### **6. Oberleitung Bauphase**

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

#### **7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen**

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

#### **8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel**

Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme

#### **9. ~~Planungs- und Baukoordinator~~**

~~SIG-Plan, Bau-KG~~

#### **10. Bestandsunterlagen, Pläne**

~~Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.~~

#### **11. Erstellung Leitungskataster GIS**

~~Grundlagen, Förderansuchen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Kollaudierung, Datenlieferung analog und digital~~

#### **12. Nebenkosten**

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

### **D) Angebotsbedingungen**

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 01/2015 bis 12/2015, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 31.07.2015

#### **1. Leistungsschluss:**

Planungsphase: mit Ausschreibung

Bauleitungsphase: mit Abschluss der Kollaudierung

#### **2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:**

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

#### **3. ~~Abänderung des Auftragsumfanges:~~**

~~Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.~~

#### **4. Abrechnungszeitraum:**

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

## 5. Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

## 6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

## E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

- a) € 72,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 50,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

## F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungs- und Bauphase	Summe
1	Konsulent für Elektrotechnik 1 PA	€ 2.140,00
2	Neukom 40 h á 72 €/h	€ 2.880,00
3		
4		
5		
	Summe Planungsphase netto	€ 5.020,00

Pos	Elektrotechnische Ausrüstung	Summe
6	Bestbieterangebot - Fa. Wallner Elektroanlagen	€ 52.002,00
7		
8		
9		
	Summe Bauphase netto	€ 52.002,00

<b>Angebotssumme netto</b>	<b>€ 57.022,00</b>
zzgl. 20 % MWST	€ 11.404,40
<b>Angebotssumme brutto</b>	<b>€ 68.426,40</b>

### Vorberatung:

Die Angelegenheit wird im zuständigen Gemeinderatsausschuss am 20. Mai 2015 vorberaten.

### Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Finanzierung:**

Die Finanzierung ist unter Berücksichtigung der in Aussicht gestellten Förderungsmittel mit den unter den Haushaltsstellen 1/610-010 (€ 32.000,00) und 5/6121-050 (€ 87.900,00) veranschlagten Beträgen gegeben.

Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass in Zukunft Einsparungen bei den Stromkosten in der Größenordnung von rd. € 3.500,00 pro Jahr und bei den Kosten für Lampentausch realisiert werden können.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. als Generalunternehmer mit der Sanierung der Beleuchtung in der Park&Ride-Anlage entsprechend der im Sachverhalt dargestellten Variante 2 zu Gesamtkosten von € 68.426,40 inkl. USt beauftragt wird.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig.

Herr STR Gerhard Schabschneider war bei diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

**TOP 11. Verein Einfach L(i)ebenswert" - Ansuchen um finanzielle Unterstützung**

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 15.4.2015 ersucht der Verein „Einfach L(i)ebenswert“, 3051 St. Christophen, Unterthurm 6, die Stadtgemeinde Neulengbach um eine finanzielle Unterstützung sowie Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe für den ersten Frühlingsball am Freitag, dem 24.4.2015, im Gasthaus Schmölz.

Der Verein „Einfach L(i)ebenswert“ (Selbsthilfegruppe) ist nunmehr seit ca. 15 Jahren bemüht, die Integration von Menschen mit Behinderungen, besonders unserer Kinder und Jugendlichen, zu fördern und möchten mit dieser Veranstaltung dieses Balles wieder einen neuen Impuls setzen.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde im Kulturausschuss vom 12.05.2015 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung ist gem. § 35 Zif.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vorbehalten.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter dem HH-Ansatz 1/0610-7770 gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dem Verein „Einfach L(i)ebenswert“ eine finanzielle Unterstützung für den Frühlingsball vom 24.4.2015 in Höhe von 200,00 zuzuerkennen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig.

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

## TOP 12. Unterstützung Oldtimer Club Neulengbach

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

### Sachverhalt:

Am 19. Juli 2015 findet in St. Christophen die 87. Autoweihe im Wilschko Park statt. Der Oldtimer Club Neulengbach bildet u.a. das Rahmenprogramm. Der Obmann Johann Frasl als Organisator ist auch für die Oldtimer-Ausfahrt verantwortlich. In der Tullner Straße bei der Familie Frasl ist der Treffpunkt der Oldtimer-Fahrer, diese werden vor der Ausfahrt von der Familie Frasl bewirtet. Nach dem offiziellen Teil in St. Christophen werden die Oldtimer im Stadtgebiet von Neulengbach für die Schaulustigen aufgestellt. Die Fahrer/innen begeben sich dann in den Lengenbacher Saal zum Mittagessen. Um die Kosten so gering als möglich zu halten, ersucht der Obmann nun die Stadtgemeinde Neulengbach um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 215,--

Neben der finanziellen Unterstützung fallen auch Kosten für Bauhof- und Fuhrparkleistungen (Vor- und Nachbereitung von Verkehrszeichen sowie Stühlen und Tischen im Lengenbacher Saal) an. Im Vorjahr haben die Kosten dafür € 627,00 betragen.

Personal Bauhof	€	550,-
Fuhrpark	€	77,-
Gesamt	€	627,-

### Hinweis:

Diese Angelegenheit wurde im Kulturausschuss am 12.5.2015 dem Grunde nach behandelt.

### Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

### Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter der HH-Stelle 1/0610-7770 gegeben.

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Unterstützung in Höhe von € 215,-- für den Oldtimer Club Neulengbach beschließen.

### Beschluss:

Der Antrag wurde angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

einstimmig.

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

## TOP 13. Unterstützung Mag. Corinne Juffinger - Kultur-Frühstück

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

### Sachverhalt:

Frau Mag. Corinne Juffinger aus Neulengbach lädt im Rahmen eines Kultur-Frühstückes in der Galerie am Lieglweg zu ihrer CD-Präsentation ein. Termin ist am 28. Juni 2015 um 11:00 Uhr. Frau Juffinger wird mit namhaften Interpreten dabei sein: Veronika Trisko - Soloklavier, Ira Lauren – Sopran, Maria Grün -Cello und Agens Wolf – Klavier Begleitung.

Interessant an dieser CD sind vor allen die Neu-Vertonungen von Lyrik großer Dichturfürsten - so etwa Goethes „Erlkönig“, Goethes Lied der Mignon "Kennst du das Land", Mörikes schaurige Ballade "Die Geister vom Mummelsee" sowie "Zitronenfalter im April" und Heinrich Heines "Lorelei" und "Ernst ist der Frühling".

Frau Juffinger ersucht nun um Unterstützung durch die Stadtgemeinde Neulengbach, um die anfallenden Kosten wie der Flügeltransport, die Stimmung des Klaviers, die Moderationskosten und die Herausgabe der CD, zum Teil abzudecken. Frau Juffinger kann sich den Flügel der Musikschule Nlgb. ausborgen. Ein Vertrag hierzu wird mit Musikschuldirektor Erich Ott abgeschlossen.

Die Mitglieder des Kulturausschusses schlagen vor, die Veranstaltung in Höhe von € 300,-- durch den Ankauf von 20 CD zu unterstützen.

### Hinweis:

Diese Angelegenheit wurde im Kulturausschuss am 12.5.2015 dem Grunde nach behandelt.

### Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

### Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter dem HH-Ansatz 1/3810-... gegeben.

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Unterstützung für das Kultur-Frühstück am 28. Juni 2015 in der Galerie am Lieglweg durch den Ankauf von 20 CD in Gesamtwert von € 300,-- beschließen.

### Beschluss:

Der Antrag wurde angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

einstimmig.

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 14. Leihgaben für die Ausstellung "Wally Neuzil. Ihr Leben mit Egon Schiele" - Ansuchen um Verlängerung</b>
--

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung v. 25.11.2014 der Verleihung nachfolgender Objekte (bis 1. Juni 2015) an das Leopold Museum zugestimmt:

- o Meldeprotokoll von Neulengbach der Jahre 1903 bis 1912, mit dem Eintrag von Egon Schiele aus dem Jahr 1911, Zeile 277
- o Grundrissplan des späteren Gartenateliers von Egon Schiele aus dem Jahr 1910, »Plan zur Erbauung einer Villa für die Wohlgeb. Herren Peter Komarek u. Johann Casil auf der Grundpz. Nr. 167/12/22 Au Gem. Neulengbach «

Mit Schreiben vom 30. April 2015, eingelangt am 6. Mai 2015, wird nun vom Leopold Museum mitgeteilt, dass die Ausstellung sowohl beim Publikum als auch in den Medien großes Interesse findet. In diesem Zusammenhang wird die Stadtgemeinde Neulengbach gebeten, dass die Leihgaben noch bis zum 7. September 2015 gezeigt werden dürfen.

**Finanzierung:**

Keine finanzielle Auswirkung

<b>Beschlussantrag:</b>
-------------------------

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen des Leopold Museums um Verlängerung der gegenständlichen Leihgaben bis zum Ausstellungsende am 7. September 2015 zustimmen.
---

**Beschluss:**

Dem Antrag wurde zugestimmt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>
-----------------------------

einstimmig.
-------------

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------	---------------	--------------

<b>TOP 15. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2014</b>
--

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

**Sachverhalt:**

Auf Grund der Bestimmungen von § 68 (3) NÖ Gemeindeordnung muss bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, vorgesehen sein, dass dem Gemeinderat einmal jährlich ein Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.

Zuletzt wurde der Gemeinderat durch die Berichterstattung über die Jahresrechnung zum 31.12.2013 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. über die wirtschaftliche Situation informiert. Nachdem bei der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2014 der Stadtgemeinde Neulengbach der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers noch nicht vorgelegen ist und somit über die Jahresrechnung nicht berichtet wurde, wird der Gemeinderat nun über die wirtschaftliche Situation der Unternehmung durch Vorlage der Jahresrechnung zum 31.12.2014 entsprechend informiert.

Aktiva	31.12.2014	31.12.2013	Passiva	31.12.2014	31.12.2013
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Software	14.311,97	20.637,15	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	1.108.009,45	1.108.009,45
1. Grundstücke und Bauten	2.883.526,69	2.999.780,88	III. Bilanzgewinn	182.736,29	144.488,24
2. Maschinen	64.075,06	78.865,01	<i>davon Gewinnvortrag</i>	<u>144.488,24</u>	<u>76.484,57</u>
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>265.871,81</u>	<u>257.146,15</u>	<b>1.325.745,74</b>	<b>1.287.497,69</b>	
	<u>3.213.473,56</u>	<u>3.335.792,04</u>	<b>B. Unversteuerte Rücklagen</b>		
	<b>3.227.785,53</b>	<b>3.356.429,19</b>	1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen	1.666,73	3.500,36
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Investitionszuschüsse</b>	229.839,19	244.890,10
I. Vorräte			<b>D. Rückstellungen</b>		
1. Waren	4.251,55	4.275,41	1. Steuerrückstellungen	800,00	23.565,14
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. sonstige Rückstellungen	<u>78.473,50</u>	<u>81.126,50</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	108.138,93	363.023,23		<b>79.273,50</b>	<b>104.691,64</b>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>9.771,22</u>	<u>38.657,82</u>	<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
	117.910,15	401.681,05	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.670.000,00	1.670.000,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>105.441,60</u>	<u>181.177,11</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108.673,94	580.603,61
	<b>227.603,30</b>	<b>587.133,57</b>	3. sonstige Verbindlichkeiten	62.140,11	68.366,65
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>21.950,38</b>	<b>16.212,74</b>	<i>davon aus Steuern</i>	<u>32.867,42</u>	<u>35.807,54</u>
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<u>15.979,35</u>	<u>12.885,21</u>
			<b>1.840.814,05</b>	<b>2.318.970,26</b>	
<b>Summe Aktiva</b>	<b><u>3.477.339,21</u></b>	<b><u>3.959.775,50</u></b>	<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	225,45
			<b>Summe Passiva</b>	<b><u>3.477.339,21</u></b>	<b><u>3.959.775,50</u></b>

	2014 €	2013 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>2.766.962,34</b>	<b>2.459.103,69</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.000,00	0,00
b) übrige	183.570,11	47.530,27
	<b>187.570,11</b>	<b>47.530,27</b>
<b>3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a) Materialaufwand	1.808.823,66	1.470.681,42
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	702,77
	<b>1.808.823,66</b>	<b>1.471.384,19</b>
<b>4. Personalaufwand</b>		
a) Löhne	74.464,06	50.317,59
b) Gehälter	435.194,31	409.061,00
c) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	7.825,38	7.222,23
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	142.278,38	131.756,50
e) sonstige Sozialaufwendungen	15.345,01	13.865,86
	<b>675.107,14</b>	<b>612.223,18</b>
<b>5. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	166.647,79	151.433,96
<b>6. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	695,65	2.233,77
b) übrige	239.594,21	183.950,45
	<b>240.289,86</b>	<b>186.184,22</b>
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)</b>	<b>63.664,00</b>	<b>86.408,41</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>3.961,26</b>	<b>26.216,02</b>
<b>9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>18.317,73</b>	<b>23.033,99</b>
<b>10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)</b>	<b>-14.356,47</b>	<b>3.182,03</b>
<b>11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>49.307,53</b>	<b>88.590,44</b>
<b>12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>12.893,11</b>	<b>22.766,14</b>
<b>13. Jahresüberschuss</b>	<b>36.414,42</b>	<b>65.825,30</b>
<b>14. Auflösung unverteuerter Rücklagen</b>		
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	1.833,63	2.178,37
<b>15. Jahresgewinn</b>	<b>38.248,06</b>	<b>68.003,67</b>
<b>16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>144.488,24</b>	<b>76.484,57</b>
<b>17. Bilanzgewinn</b>	<b>182.736,29</b>	<b>144.488,24</b>

## 5. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

	2014	2013
	€	€
Eigenkapital laut Bilanz	1.325.745,74	1.287.497,69
+ ungesteuerte Rücklagen	<u>1.666,73</u>	<u>3.500,36</u>
= Eigenkapital	1.327.412,47	1.290.998,05
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	3.477.339,21	3.959.775,50
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	<u>-229.839,19</u>	<u>-244.890,10</u>
= Gesamtkapital	3.247.500,02	3.714.885,40

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	40,87 %	34,75 %
---	---	---------	---------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

	2014	2013
	€	€
Rückstellungen	79.273,50	104.691,64
+ Verbindlichkeiten	1.840.814,05	2.318.970,26
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	<u>-105.441,60</u>	<u>-181.177,11</u>
= effektives Fremdkapital	1.814.645,95	2.242.484,79
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	49.307,53	88.590,44
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	-12.893,11	- 22.765,14
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	166.647,79	156.410,01
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-15.050,91	-15.050,91
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	<u>-8.000,00</u>	<u>8.000,00</u>
= Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	180.011,30	207.184,40

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss d. gew. Geschäftstätigkeit}}$	=	10,1 Jahre	10,8 Jahre
---	---	------------	------------

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

## Lagebericht

### 1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

#### a. Erläuterungen über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ist ein 100 %-iges Tochterunternehmen der Stadtgemeinde Neulengbach. Die Geschäftstätigkeit umfasst das Bau-  
meistergewerbe mit den Schwerpunkten auf Planung und Projektabwicklung, das  
Handelsgewerbe und den Betrieb des Neulengbacher Freibades.

Ein besonderer Schwerpunkt des Geschäftsfeldes hat sich im Jahr 2014 im Bereich  
von Generalunternehmeraufträgen von der Gesellschafterin Stadtgemeinde Neu-  
lengbach ergeben. Forciert wurde auch das Angebot im Bereich der grafischen, ge-  
ocodierten Leitungs- und Straßenraum-einrichtungsdaten.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens haben sich durch die  
hohe Kundenorientierung an die öffentliche Hand konstant gehalten. Das primäre  
Leistungsangebot des Unternehmens orientiert sich an den Verpflichtungen der öf-  
fentlichen Hand und ist damit eine kontinuierliche Entwicklung aus dem Jahresab-  
schluss 2014 ablesbar.

#### b. Spezifische Fragen und Probleme des Geschäftszweiges

Jene Geschäftszweige, die das Unternehmen besetzt, haben im Jahr 2014 weder  
spezifische Fragen noch Probleme aufgeworfen.

#### c. Investitionsbereich

Im Jahr 2014 erfolgten Investitionen in die unternehmensspezifischen Software.  
Der Fuhrpark wurde der Unternehmenstätigkeit angepasst und erweitert. Dies ent-  
spricht den akutellen Anforderungen des Unternehmens.

Am Sportplatz wurde eine Spieluhr angekauft.

Im Jahr 2014 wurde das Investitionsvolumen weiters auf Ankäufe zur Verbesserung  
der Attraktivität des Freibades orientiert. So wurde für die motorisch beeinträchtigen  
Badegäste ein Pool-Lifter angeschafft. Auch der Kinderspielbereich wurde ergänzt.  
Diese Investitionen werden positive Auswirkungen auf den Betrieb des Freibades  
bringen.

#### d. Wichtige Ereignisse während des Geschäftsjahres

Für das Unternehmen haben sich die Übernahme von Generalunternehmer-  
aufträgen der öffentlichen Hand und die Nachfrage von privaten Auftraggebern posi-  
tiv ausgewirkt.

Von der Geschäftsführung wurde mit der Definition einer generellen Rabattvereinbarung ein Instrument zur nachhaltigen Kundenbindung weitergeführt.

## **2. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres**

### **a. Mitarbeiterstruktur**

Durch die Erweiterung des Freibades um ein Funbecken mit Breitrutsche und Springtürmen hat sich ein erhöhter Personalbedarf bei der Beckenaufsicht ergeben.

Ein Techniker hat auf eigenen Wunsch das Unternehmen verlassen. Eine Nachbesetzung erfolgte bisher nicht.

Eine Mitarbeiterin befindet sich im Mutterschutz. Dafür wurde eine entsprechende Vertretung aufgenommen.

Im Jahr 2014 wurde im Büro eine Lehrlingsausbildungsstelle geschaffen. Damit hat das Unternehmen nun auch für allf. künftigen Personalbedarf vorgesorgt.

## **3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens**

### **a. Volkswirtschaftliche Entwicklung**

Durch die Aufteilung der Auftraggeberstruktur in die öffentliche Hand und private Auftraggeber kommt es hier zu einer Homogenisierung des Auftragsvolumens. Die Tendenz zur Sanierung von Gebäuden und zur Anlage in Liegenschaften ist auch für das Unternehmen spürbar.

### **b. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten**

Die Auftraggeberstruktur bzw. die Umsätze pro Auftraggeber ergeben ein geringes Ausfallrisiko. Aus diesem Grund wurde ein im Jahr 2013 gebildete Rückstellung zur Hälfte aufgelöst.

## **4. Verwendung von Finanzinstrumenten**

Die Finanzierung zur Errichtung des Bauhofes und des Altstoffsammelzentrums erfolgte durch ein Darlehen bei der Bawag PSK. Für dieses Darlehen hat die Stadtgemeinde Neulengbach die Haftung übernommen. Darüber hinaus hat das Land Niederösterreich dem Unternehmen ab dem Jahr 2013 auf die Dauer von fünfzehn Jahren einen Zinsenzuschuss für einen Darlehensteilbetrag von € 350.000,00 in Höhe des Zinsenaufwandes, maximal 3 %, gewährt.

Im Jahr 2013 erfolgte die erste Teilrückführung des Darlehens im Ausmaß von € 730.000,00. Im Jahr 2014 wurde eine weitere Darlehensrückzahlung in Höhe von € 50.000,00 realisiert. Dies erfolgte ohne Beeinträchtigung der Liquidität für das Unternehmen, da die erforderlichen Mittel kontinuierlich aufgebaut wurden.

Zum Bilanzstichtag liegt dieser Betrag auf einem Geldverrechnungskonto, da vom darlehensgebenden Bankinstitut die entsprechende Buchung erst im Jahr 2015 voll-

zogen wurde. Die Rückzahlungsquote liegt nun um € 150.000,00 über der vertraglich vereinbarten Tilgungsrate.

Weitere Finanzinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

Aus diesem Ziffernwerk ist eindeutig ablesbar, dass die Gesellschaft erfolgreich und gewinnbringend arbeitet. Durch die operativen Tätigkeiten der Gesellschaft konnte der bis zum Jahr 2008 in Höhe von €163.809,55 aufgestaute Verlust zur Gänze eliminiert werden. Der Bilanzgewinn beträgt fünf Jahre nach Ausweitung der Geschäftsfelder der Gesellschaft zum 31.12.2013 nunmehr € 144.488,24.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde im Sinne der Bestimmungen von § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung von der AT Audit und Trust Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Baden, überprüft.

# **Bericht**

über die

**Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2014  
der**

**Neulengbacher Kommunalservice  
Ges.m.b.H.**

Baden, 07.04.2015

**AT Audit and Trust**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b> .....	<b>5</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.....	5
3.2. Erteilte Auskünfte .....	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	5
<b>4. Bestätigungsvermerk</b> .....	<b>6</b>

## BEILAGENVERZEICHNIS

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

    Bilanz zum 31. Dezember 2014

    Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

    Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 2014

    Anhang für das Geschäftsjahr 2014

    Anlagenspiegel

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014

### **Andere Beilagen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen 2011

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.  
Umseerstraße 285  
3040 Neulengbach

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der

**Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,  
Neulengbach,**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis der Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Mit der ordentlichen Generalversammlung vom 08. April 2014 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Neulengbach, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB sowie gemäß § 68a der Niederösterreichischen Gemeindeordnung zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gem. § 68a der Niederösterreichischen Gemeindeordnung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, ob die Vorschriften des § 68a der Niederösterreichischen Gemeindeordnung eingehalten wurden und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehlerdarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **März und April 2015** in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians, Wirtschaftsprüfer, als Geschäftsführer der AT Audit and Trust Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen“ (siehe Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von dem gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zu Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

„Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,  
Neulengbach,**

für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

#### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung*

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 68a NÖG vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung*

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Landesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungs-

handlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

#### *Prüfungsurteil*

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

#### **Aussagen zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss."

Baden, am 07. April 2015

**AT Audit and Trust**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfer  
Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians  
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses samt Lagebericht mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

#### Hinweis:

Die Jahresrechnung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. zum 31.12.2014 wird auf Grund der Bestimmungen von § 83 (1) NÖ Gemeindeordnung gemeinsam mit der Prüfbericht der AT Audit und Trust WP GmbH dem Rechnungsabschluss 2015 der Stadtgemeinde Neulengbach beigelegt

Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde mit den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers am 4. Mai 2015 erörtert.

Zuständig:

Die Angelegenheit ist gem. § 68 (3) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorzulegen.

**Finanzierung:**

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. löst keine Budgetbindung bei der Stadtgemeinde Neulengbach aus.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle den Bericht über die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. auf Grund des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:**

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig.

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 16.      Dorfgemeinschaft Markersdorf - Förderungsansuchen für Kanaleinmündungsabgabe</b>
--

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

**Sachverhalt:**

Mit Bescheid vom 11.3.2015, AZ. KAN-15/2015 und Bescheid vom 12.3.2015, AZ. KAN-15/2015 wurden der Dorfgemeinschaft Markersdorf Kanalgänzungsabgaben für die Liegenschaft in 3040 Neulengbach, Markersdorf 105 in Höhe von € 70,26 (RW-Kanal) und € 192,25 (SW Kanal) vorgeschrieben.

Die finanzielle Lage des Vereines stellt sich auf Grund des Umbaues des Dorfhauses nach Angaben des Vereins als ausgereizt dar.

Mit Schreiben vom 24.4.2015 ersucht der Obmann der Dorfgemeinschaft Markersdorf, Herr Helmut Leonhartsberger, die Stadtgemeinde Neulengbach um Erlass der Kanalgänzungsabgaben in Gesamthöhe von € 262,51.

Nach den bisherigen Gepflogenheiten der Gemeinde bei den div. Vorschreibungen an Vereine wurden u.a. dem

- **ÖTB Österreichischen Turnerbund, der**
- **Tennisunion Ollersbach, dem**
- **Sportverein Raipoltenbach, dem**
- **UTC Tennisunion Neulengbach und**
- **dem ATSV-Schönfeld** ebenfalls Anschlussabgaben

als Sportförderung gegenverrechnet, wobei für den laufenden Betrieb (Kanalbenützung und Wasserbezugsgebühren) die Vereine als Benützer aufzukommen haben.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde noch in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter der HH-Stelle 1/0610-7770 gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen, der Dorfgemeinschaft Markersdorf die Kanalgänzungsabgaben in Gesamthöhe von € 262,51 als Förderung zu gewähren.

**Beschluss:**

Der Antrag wurde angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig.

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 17. Dorfgemeinschaft Markersdorf - Förderungsansuchen für Wasseranschlussabgabe</b>
--

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

**Sachverhalt:**

Mit Bescheid vom 12.3.2015, AZ. WAS-18/2015 wurde der Dorfgemeinschaft Markersdorf eine Wasseranschlussergänzungsabgabe für die Liegenschaft in 3040 Neulengbach, Markersdorf 105 in Höhe von € 210,44) vorgeschrieben.

Die finanzielle Lage des Vereines stellt sich auf Grund des Umbaues des Dorfhauses nach Angaben des Vereines als ausgereizt dar.

Mit Schreiben vom 24.4.2015 ersucht der Obmann der Dorfgemeinschaft Markersdorf, Herr Helmut Leonhartsberger, die Stadtgemeinde Neulengbach um Erlass der Wasseranschlussergänzungsabgabe in Höhe von € 210,44.

Nach den bisherigen Gepflogenheiten der Gemeinde bei den div. Vorschreibungen an Vereine wurden u.a. dem

- **ÖTB Österreichischen Turnerbund, der**
- **Tennisunion Ollersbach, dem**
- **Sportverein Raipoltenbach, dem**
- **UTC Tennisunion Neulengbach und**
- **dem ATSV-Schönfeld** ebenfalls Anschlussabgaben

als Sportförderung gegenverrechnet, wobei für den laufenden Betrieb (Kanalbenützung und Wasserbezugsgebühren) die Vereine als Benützer aufzukommen haben.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde noch in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter der HH-Stelle 1/0610-7770 gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen, der Dorfgemeinschaft Markersdorf die Wasseranschlussergänzungsabgabe in Höhe von € 210,44 als Förderung zu gewähren.

**Beschluss:**

Der Antrag wurde angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig.

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

## TOP 18. Sanitätsgemeinde Neulengbach - KG St.Christophen

Berichterstatterin: STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA

### **Sachverhalt:**

Da der Gemeindearzt der Sanitätsgemeinde Altengbach, in den Ruhestand getreten ist, wird die Sanitätsgemeinde Altengbach mit Beschluss der NÖ Landesregierung aufgelöst werden. Dies hat zur Folge, dass die KG St. Christophen, die sich im Sanitätssprengel Altengbach befindet und auch gemeindeärztlich betraut wurde, ab diesem Zeitpunkt ohne gemeindeärztliche Versorgung sein wird.

Da laut Aussage von Herrn Kuhn, Abteilung Sanitätsgemeinden des Landes Niederösterreich, der Beschluss der Landesregierung um Auflösung der Sanitätsgemeinde Altengbach bzw. eine ev. Änderung (Aufnahme der KG St.Christophen in die Sanitätsgemeinde Neulengbach) des Sanitätssprengels Neulengbach, erst erfolgt – der genaue Zeitpunkt kann derzeit noch nicht bekanntgegeben werden – war es notwendig, vorerst mit unserem Gemeindearzt, Herrn Dr.Schmotz, ein diesbezügliches, Gespräch zu führen.

In einer gemeinsamen Besprechung, am 20.04.d.J. zwischen Herrn STADir. Ott und Herrn Dr. Schmotz hat sich dieser dankenswerter Weise bereit erklärt, nach der Auflösung der Sanitätsgemeinde Altengbach die gemeindeärztlichen Tätigkeiten für die KG St. Christophen zusätzlich zu den bereits bestehenden Agenden der Sanitätsgemeinde Neulengbach mit zu übernehmen.

Der NÖ Landesregierung, Abteilung Sanitätsgemeinden des Landes Niederösterreich, wäre mitzuteilen, dass die Sanitätsgemeinde Neulengbach bereit ist, auch jene sanitätsgemeindlichen Aufgaben der bisher der Sanitätsgemeinde Altengbach angehörenden KG St.Christophen zu übernehmen.

### Vorberatungen:

Diese Angelegenheit wird direkt dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt.

### Zuständigkeit:

Die Entscheidung hat der Gemeinderat zu treffen.

### **Finanzierung:**

Voraussichtlich keine Änderung in den finanziellen Belastungen für die Gemeinde.

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen, der NÖ Landesregierung, Abteilung Sanitätsgemeinden, mitzuteilen, dass die Sanitätsgemeinde Neulengbach bereit wäre, nach Auflösung der Sanitätsgemeinde Altengbach, die Agenden der KG St.Christophen mit zu übernehmen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wurde angenommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig.

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 19.      Sonderpädagogische Ferienbetreuung im SPZ Neulengbach - St. Christophen</b>
---

Berichterstatterin: STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der WIR Wienerwald Initiativ Region wurde erhoben, dass 8 Kinder (7 Kinder aus WIR, 1 Kind Maria Anzbach) eine Ferienbetreuung für insgesamt 6 Wochen (13.07.-21.08.2015) benötigen. Die erforderlichen Räumlichkeiten können im SPZ St. Christophen zur Verfügung gestellt werden. Eine Betreuung in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr ist möglich.

Das Institut NEUEWEGE kann die Betreuung organisatorisch und personell abdecken.

Auf Grund der Vorerhebungen ergibt sich folgende Kosten- und Finanzierungssituation:

**NEUEWEGE Ferienbetreuung NÖ 2015 - Kostenbeitrag Eltern**

Kostenbeitrag / Woche 78 € inkl. 10% MWST.

WIR-  
Elternbeitrag/Woche  
47 €

		Wochen	Gesamt		
Berger/Wisoko	Eichgraben	4	312	€	188
Müller	Neulengbach	1	78	€	47
Nagl	N-Innermanzing	6	468	€	282
Pilgerstorfer	M-Anzbach	0	0	€	0
Roitner	Neulengbach	6	468	€	282
Schöngrundner	M-Anzbach	6	468	€	282
Schöppl	Neulengbach	4	312	€	188
Tamas	Eichgraben	4	312	€	188
Geppl	Neulengbach	6	468	€	282
Kostenbeiträge gesamt:			2886	€	1739
Beiträge netto			2.623,64		1.580,91

**Kalkulation: 23.3.2015, lt vorläufiges Angebot Neue Wege GmbH**

Kalk für WIR-Gemeinden

Preis pro Betreuungsstunde 32,60 €  
bei 30 Tagen zu 9 Std 270,00 Std

	Gesamt	8.802,00 €
minus	Elternbeitrag netto	2.623,64 €
	<u>Summe</u>	<u>6.178,36 €</u>
plus	10% UST	617,84 €
	<u>WIR -Rechnung</u>	<u>6.796,20 €</u>

## Aufschlüsselung Kosten Gemeindeanteil:

WIR-Rechnung	6.178,36	
abz. WIR-Elternbeitrag	<u>-1.580,91</u>	
WIR-Kosten gesamt	4.597,45	
abzg. NÖ-Landesförd.	-2.000,00	
Taxidienst	<u>2.500,00</u>	
<b>Gemeindeanteil:</b>	<b><u>5.097,45</u></b>	849,58 Kosten pro Woche

1. Wo, 5 Kinder	169,92	Kosten pro Kind
2. Wo. 5 Kinder	169,92	Kosten pro Kind
3. Wo. 6 Kinder	141,60	Kosten pro Kind
4. Wo. 5 Kinder	169,92	Kosten pro Kind
5. Wo. 5 Kinder	169,92	Kosten pro Kind
6. Wo. 6 Kinder	141,60	Kosten pro Kind

Kosten für Eichgraben:	1.243,78	
Kosten für M-Anzbach:	963,42	
Kosten für Neulengbach:	1.926,84	*plus Elternbeitrag Fam. Gepl € 282,-
Kosten für N-Innermanzing:	<u>963,41</u>	
	5.097,46	

\*Laut Informationen der WIR kann sich die Fam. Gepl derzeit den Elternbeitrag nicht leisten und daher wird die Stadtgemeinde Neulengbach gebeten, diesen Betrag auch zu übernehmen.

### Hinweis:

Die Summe im Beschlussantrag stellt den Maximalbetrag dar → die WIR wird um Förderungen ansuchen, welche gegebenenfalls diesen Betrag reduzieren.

### Vorberatungen:

Der Sachverhalt wird / wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Gesundheit am 20.05.2015 vorberaten.

Zuständigkeit:

Diese Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter der HH-Stelle 1/2500-7280 gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wolle beschließen, dass Kosten der sonderpädagogischen Ferienbetreuung in den Ferien 2015 für die aus dem Gemeindegebiet von Neulengbach namhaft gemachten Kinder (insgesamt 4) mit einem Betrag von max. € 2.208,84 übernommen werden.

**Beschluss:**

Der Antrag wurde angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig.

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

**Sachverhalt:**

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 40746 vom 25.03.2015 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, wird das Trennstück 1 des Grundstückes Parz. Nr. 36 im Ausmaß von 74 m<sup>2</sup> in der KG 19711 Emmersdorf in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übertragen und soll als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 40746 vom 25.03.2015 der Vermessung DI Hanns. H. Schubert, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Teilfläche 1 des Grundstückes Parz. Nr. 36 der EZ 57 in der KG 19711 Emmersdorf, wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung.

**Anlagen:**

AZ. 1687/2015

## **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 26.05.2015 unter Top folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplan GZ 40746 vom 25.03.2015 der Vermessung DI Hanns H. Schubert, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführte Teilfläche in der KG 19711 Emmersdorf, und zwar

Trennstück Nr.	von Grundstück	Fläche in m <sup>2</sup>
1	36	74

wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 40746 vom 25.03.2015 der Vermessung DI Hanns. H. Schubert, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Teilfläche 1 des Grundstückes Parz. Nr. 36 der EZ 57 in der KG 19711 Emmersdorf im Ausmaß von 74 m<sup>2</sup> wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 26. Mai 2015

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 40746 vom 25.03.2015 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH angeführten Trennstück 1 des Grundstückes Parz. Nr. 36 im Ausmaß von 74 m<sup>2</sup> (Grundbuch 19711 Emmersdorf) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wurde angenommen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b> einstimmig.		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

Ende der Sitzung um 20:40 Uhr.

## PROTOKOLLFERTIGUNG

---

**Bgm. Franz Wohlmuth**  
Vorsitzender

---

**Andrea Birkner**  
Schriftführerin

---

---

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_  
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt\*)

\*) nicht zutreffendes bitte streichen

**X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.**